

Kriterien für die Platzvermittlung in der Kindertagespflege

I. Grundlagen

Die Kriterien für die Platzvermittlung in der Kindertagespflege sind den Aufnahmekriterien, die für die städtischen Kindertageseinrichtungen gelten, angelehnt.

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige erfolgt im Vormerksystem, Kindertagespflege-Navigator Münster.

Gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) werden in der Kindertagespflege Kinder unter drei Jahren aufgenommen.

Die Betreuung erfolgt nach dem individuellen Bedarf der Eltern und dem Betreuungsangebot der selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson.

Vor der Vergabe eines freien Platzes muss eine kriteriengestützte Prüfung durchgeführt werden, um eine bedarfsgerechte Belegung zu ermöglichen. Zur Erfüllung der Kriterien müssen Nachweise vorgelegt werden (z. B. Erwerbstätigkeit ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen; Ausbildung durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle)

Die folgenden Kriterien kommen nur zum Tragen, wenn ein freier Platz durch eine Fachberatung des Amtes vermittelt wird.

Aufgrund der Selbstständigkeit der Kindertagespflegeperson können diese ihre freien Betreuungsplätze auch ohne eine kriteriumsgestützte Prüfung durch das Jugendamt eigenständig vergeben.

I. Kriterien

	Kinder unter 1 Jahr	Kinder vom 1 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
1	Kinder, die in Münster wohnen, haben Vorrang	Kinder, die in Münster wohnen, haben Vorrang
2	Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Kitaplatz benötigen, haben Vorrang. Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden sowie eine Betreuungsnotwendigkeit zum Schutz des Kindes. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zentral.	Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Kitaplatz benötigen, haben Vorrang. Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden sowie eine Betreuungsnotwendigkeit zum Schutz des Kindes. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zentral.
3	Kinder, deren Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung machen bzw. die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, haben Vorrang. Innerhalb dieser Gruppe haben die sorgeberechtigten Personen einen Vorrang, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.	Kinder, deren Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung machen bzw. die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, haben Vorrang. Innerhalb dieser Gruppe haben die sorgeberechtigten Personen einen Vorrang, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
4	Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen. Maßgeblich ist das Geburtsdatum.	Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen. Maßgeblich ist das Geburtsdatum.

Hinweis: Plätze für Kinder unter einem Jahr können nur vergeben werden, wenn nicht alle U3-Rechtsanspruchsplätze für Ein- und Zweijährige benötigt werden.